Gemeindeamt **Satteins**

A-6822 Satteins
Kirchstraße 15
T 05524 8208
F 05524 8208-16

KUNDMACHUNG

der Verordnung der Gemeindevertretung Satteins über die Änderung des Gesamtbebauungsplanes der Gemeinde Satteins

Die nachstehende Verordnung über die Änderung des Gesamtbebauungsplanes der Gemeinde Satteins, beschlossen von der Gemeindevertretung am 01.07.2022, genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 12.07.2022, Zl. VIIa-50.030.72-6//-67, wird hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz zwei Wochen in der Zeit vom 21.07.2022 bis 04.08.2022 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bürgermeister

Gert Mayer
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	21.07.2022	
von der Amtstafel abgenommen am:	04.08.2022	

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Vorarlberg
unser Land

Gemeinde Satteins
Kirchstraße 15
6822 Satteins
Brief: RSb

GEMEINDE SATTEINS
Eingegangen
20. Juli 2022
Erl.: .....

Auskunft:
Naomi Mittempergher, MArch
T +43 5574 511 27136

Zahl: VIIa-50.030.72-6//-67

Bregenz, am 12.07.2022

Betreff: Teilabänderung Gesamtbebauungsplan 1.2018; GST-NR 5484/4, KG Satteins
Bezug: Schreiben vom 08.07.2022, Zl sa031.3-2/2022-11
Anlage: 1 Planausfertigung mit Genehmigungsvermerk

BESCHEID

Die Gemeindevertretung der GemeindeSatteins hat am 01.07.2022 nach Maßgabe des Planes vom 28.06.2022, Zl sa031.3-2/2022, eine Änderung des Gesamtbebauungsplanes beschlossen.

Die Änderung des Gesamtbebauungsplanes lässt sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

GST-NR	Kategorie im Bebauungsplan
5484/4 (Teilfläche)	BM3

Mit Schreiben vom 08.07.2022, Zl sa031.3-2/2022-11 stellte die Gemeinde Satteins den Antrag, für die Änderung des Teil/Gesamtbebauungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

Spruch

Gemäß §§ 30 Abs 2 iVm 29 Abs 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr 39/1996, in der Fassung LGBl Nr 28/2011, wird die von der Gemeindevertretung Satteins am 01.07.2022 nach Maßgabe des Planes vom 28.06.2022, Zl sa031.3-2/2022, beschlossene Änderung des Gesamtbebauungsplanes genehmigt.

Begründung

Gemäß § 58 Abs 2 AVG entfällt die Begründung, nachdem dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit Email bei der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:
Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr" und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:
Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer:
Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

Hinweis:
Die Verordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung gemäß § 32 des Gemeindegesetzes. Die Kundmachung ist unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides vom Bürgermeister durchzuführen.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist ist eine mit Anschlagsbestätigung versehene Kopie der Kundmachung an die Landesregierung zu übermitteln.

Nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Abt. II - Wirtschaft und Umweltschutz (BHFK-II)
Intern
unter Anschluss einer Planausfertigung mit Genehmigungsvermerk

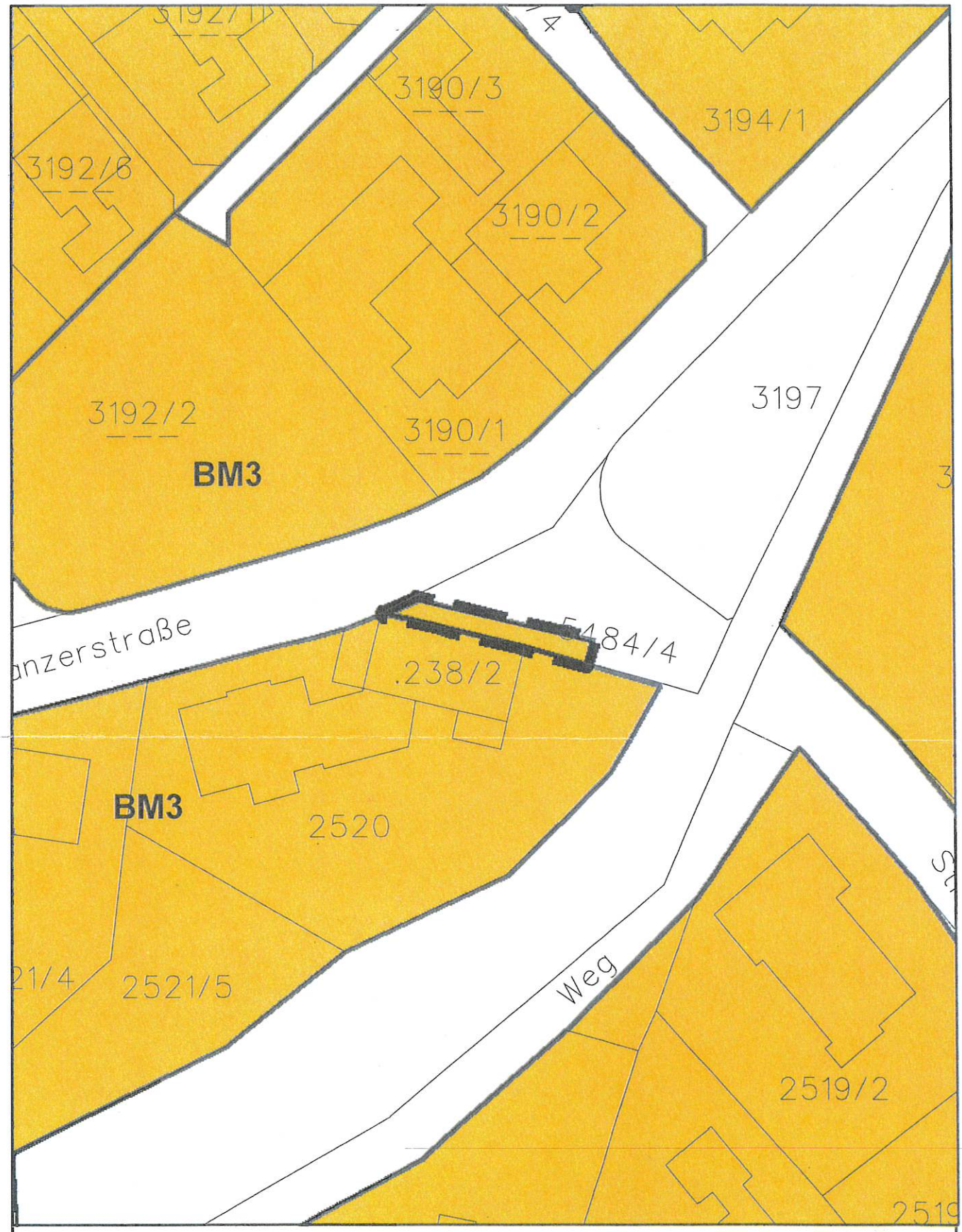

Plan-Zl: sa031.3-2/2022

Gesamtbebauungsplan 1.2018

Maßstab 1:500

Datum 28.06.2022

N

Beilagen: Legende Baugebiete, Tabelle - Bebauungsbestimmungen

Gesamtbebauungsplan-Änderung der Gemeinde Satteins - Teilfläche aus GST-NR 5484/4 - Zuordnung Bebauungszone BM3
Gemeindevertretungsbeschluss vom 01.07.2022

GEMEINDE SATTEINS

Siegel

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Landesregierung siehe Rückseite!

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Genehmigt mit Bescheid vom 12.07.2022
Zl.: VIIa-50.030.72-6//-67

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dipl.-Ing. Lorenz Schmidt